

Schul- und Hausordnung

I. Grundsätze

1. Rücksichtsvolles und kooperatives Verhalten sind die Grundlage für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten. Insbesondere verbale und körperliche Gewalt sowie deren Androhung sind keine Mittel der Auseinandersetzung. Daraus folgt auch, dass Waffen jeder Art nicht mit auf das Schulgelände gebracht werden dürfen.
2. Zu erfolgreicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeit gehört auch, dass störende Einflüsse unterbunden werden. Es ist daher während der Unterrichtszeit untersagt, mobile Endgeräte empfangsbereit zu lassen bzw. zu benutzen, ausgenommen bei ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft. Die Lehrkräfte sind berechtigt, diese Geräte einzuziehen und bis zum Unterrichtsschluss des Schultages beim Hausmeister/Sekretariat zu deponieren. Mobile Endgeräte sind vor Beginn der Klassenarbeit auszuschalten. Nicht ausgeschaltete mobile Endgeräte gelten als Täuschungsversuch.
3. Jeder ist dazu angehalten, für Sauberkeit und Ordnung in der Schule zu sorgen. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen. Die Klassenlehrer*innen richten einen Tafel- und Raumdienst ein, um die Sauberkeit in den Klassenräumen sicherzustellen. Am Ende des Unterrichts ist darauf zu achten, dass alle Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen werden.
4. Verstöße gegen die schulische Ordnung und Konflikte, die sich aus dem Schulleben ergeben, werden auf der Grundlage der im Schulgesetz für das Land Berlin geregelten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen behandelt.
5. Schulfremde Personen melden sich grundsätzlich unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Schul- oder Abteilungssekretariat.
6. Das Rauchen (auch von E-Zigaretten und E-Shishas) sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind im gesamten Schulbereich untersagt. Drogenhandel wird zur Anzeige gebracht.
7. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf den zum Schulgelände gehörigen Parkplätzen ist nur dem Personal des OSZ gestattet.

II. Schulbesuch

1. Die Schüler*in sind verpflichtet, regelmäßig, pünktlich und aktiv am Unterricht teilzunehmen und den Weisungen der Lehrkraft nachzukommen.
2. Während des Unterrichts darf der Klassenraum nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.
3. Für den Fall von Schulversäumnissen durch Schüler*innen gelten die „Ausführungsvorschriften über Beurlaubungen und Befreiungen vom Unterricht“ sowie die schulinternen Regelungen. (siehe Merkblatt „Umgang mit Schulversäumnissen für duale und vollschulische Bildungsgänge“).

4. In Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich. Allerdings muss der Antrag – bei Teilzeitschüler*innen über den Ausbildungsbetrieb – schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Klassenlehrer*in, ersatzweise beim der Abteilungsleitung, so rechtzeitig gestellt werden, dass die Schule dazu Stellung nehmen kann.
5. Änderungen der Anschrift der Schüler*innen oder der Ausbildungsbetriebe sind innerhalb acht Tagen der Klassenlehrer*in und dem zuständigen Abteilungssekretariat mitzuteilen. Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes müssen schriftliche Unterlagen, insbesondere über das neue Ausbildungsverhältnis, im Abteilungssekretariat vorgelegt werden.
6. Bei Um- und Ausschulungen sind die von der Schule entliehenen Bücher und der Schülerschein vor der Zeugnisausgabe abzugeben.

III. Stunden und Pausenordnung

1. Das Schulgebäude ist ab 07:00 Uhr geöffnet, der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr.
2. Unterrichtszeiten:

1. Block	08:00 – 09:30 Uhr
2. Block	09:50 – 11:20 Uhr
3. Block	11:50 – 13:20 Uhr
4. Block	13:35 – 15:05 Uhr
5. Block	15:15 – 16:45 Uhr
3. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Falls 10 Minuten nach Stundenbeginn keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, informiert einer der Klassensprechersprecher*innen das Abteilungssekretariat.
4. Die Fachräume bleiben während der Pausen geschlossen.
5. Bei Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten besteht mit Ausnahme des Weges von und zur Sporthalle grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

IV. Verhalten bei Schadensfällen

1. Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
2. Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche gestellt.
3. Jeder ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden unverzüglich seinem Abteilungssekretariat zu melden.
4. Fundsachen sind beim Schulhausmeister oder im zuständigen Abteilungssekretariat abzugeben.
5. Jeder Unfall einer Schüler*in auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände – auch ohne sofort sichtbare Folgen – ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruchs dem Abteilungssekretariat zu melden.
6. Bei Feueralarm oder Amokalarm ist den Anweisungen der Lehrkräfte zu folgen.

J. Raehse
Schulleiter
(beschlossen August 2014, aktualisiert August 2018)